

Beförderung von Schülern zu weiterführenden Schulen im Schuljahr 2008/2009 im Bereich des Landkreises Hof

Rechtsgrundlage für die Schülerbeförderung ist das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs einschließlich der Schülerbeförderungsverordnung und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Bezüglich der Durchführung der Schülerbeförderung bittet das Landratsamt Hof um Beachtung der nachstehenden

H i n w e i s e :

I. Allgemein:

1. Jedem Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 wird eine **Fußwegstrecke von insgesamt bis zu drei Kilometern** zugemutet. Das bedeutet, dass Fahrtkosten für Schulwege, die kürzer als drei Kilometer sind, im allgemeinen nicht übernommen werden können; dies gilt auch für etwaige Anschlussfahrten.
2. **Fahrtkosten für Pkw** können nur übernommen werden, wenn dem Schüler der Fußweg, die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder die Mitfahrt in einem der Schulbusse nicht zugemutet werden kann oder wenn dies nicht möglich ist. Ein entsprechender Antrag auf Anerkennung von notwendigen PKW-Fahrten ist rechtzeitig zu Schuljahresbeginn unter Beifügung eines Stundenplanes beim Landratsamt Hof zu stellen. Der Stundenplan muss von der Schule bestätigt sein.

Jeder Schüler, der einen Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten durch den Landkreis Hof als Kostenträger hat, muss - soweit noch nicht geschehen - einen **Antrag zur Schülerbeförderung** ausfüllen. Die entsprechenden Vordrucke sind bei der Schule oder beim Landratsamt Hof erhältlich. Der Antrag zur Schülerbeförderung muss von der Schule, die besucht wird, bestätigt werden.

II. Beförderung der Schüler:

1. **Beförderungspflichtige Schüler** (Schüler bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 und Schüler des Berufsgrundschuljahres - BGJ mit Vollzeitunterricht - und des Berufsvorbereitungsjahres - BVJ -):
 - a) Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Diese Schüler erhalten aufgrund der ausgefüllten Anträge eine Schüler-Abo-Karte für die Benutzung des Zuges oder eine Kontrollkarte für die Benutzung von öffentlichen Buslinien der RBO und OVF bzw. der Verkehrsgemeinschaft Bayreuth/Hof, der Firma Verkehrsbetriebe Bachstein und der Firma Viol, Rehau. Diese Schüler-Abo-Karte bzw. Kontrollkarten werden dem Schüler zu Schuljahresbeginn (16. **September**) über die jeweilige Schule ausgehändigt.

Die Schüler, die erst ab Schuljahr 2008/2009 in eine weiterführende Schule übertreten und für **ihren Schulweg den Zug benutzen**, können am **ersten Schultag (16. September 2008) morgens bei der Hinfahrt** den Zug benutzen, ohne dass sie im Besitz der Schüler-Abo-Karte sind.

Schüler, die im Schuljahr 2007/2008 die Jahrgangsstufen 5 bis 9 einer weiterführenden Schule besuchen und bereits im Besitz einer vom Landkreis Hof bezahlten **DB-Schüler-Abo-Karte** sind, können mit ihrer Abo-Karte des Schuljahres 2007/2008 bis einschließlich September die **Züge** benutzen; die Gültigkeitsdauer dieser Fahrkarte ist entsprechend verlängert, da bereits für das anschließende Schuljahr eine neue Abo-Karte bestellt ist. Die sog. kombinierten Abo-Karten (für Bus und Schiene) des Schuljahres 2007/2008 gelten für die Monate August und September 2007 nur in den Zügen, nicht aber in den Bussen der RBO.

Schüler, die die öffentlichen Buslinien der RBO, der OVF, der Verkehrsgemeinschaft Bayreuth/Hof, der Firmen Verkehrsbetriebe Bachstein oder A. Viol benutzen, werden in den ersten vier Schultagen auch ohne gültigen Fahrausweis befördert.

Schüler, die während des Schuljahres aufgrund eines Schulwechsels, Schulaustritts oder Wohnortwechsels die ausgehändigte Schüler-Abo-Karte bzw. Kontrollkarte nicht mehr benötigen, sind verpflichtet, diese Fahrausweise entweder am letzten Schultag bei ihrer Schule zur Weiterleitung an das Landratsamt Hof oder aber unbedingt am darauffolgenden Tag beim Landratsamt **abzugeben**. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schüler bzw. deren Eltern dem Landratsamt Hof den Fahrpreis erstatten müssen, den die öffentlichen Verkehrsunternehmen bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der Fahrkarten in Rechnung stellen.

Sollte die Schüler-Abo-Karte bzw. Kontrollkarte aus anderen Gründen (z. B. voraussichtlich längere Erkrankung o.ä.) für einen längeren Zeitraum nicht benötigt werden, wird gebeten, die Fahrkarte unverzüglich zurückzugeben. Der Schüler erhält bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt eine Schüler-Teil-Abo-Karte bzw. Kontrollkarte.

b) Mit Schulbussen:

Das Landratsamt Hof hat folgende Schulbuslinien:

Nr.	01	Haideck/Wustuben - Oberkotzau
Nr.	03	Walpenreuth - Zell
Nr.	05	Schübelhammer - Schwarzenstein - Schwarzenbach a. Wald
Nr.	14	Götzmannsgrün - Hallerstein - Schwarzenbach a.d. Saale
Nr.	17	Helmbrechts, Bahnhof- Realschule (vom 01.12. bis 31.03.)
Nr.	22	Haidengrün - Haueisen - Marlesreuth
Nr.	28	Gymnasium Münchberg - Sauerhof (<u>nach Bedarf</u>)

Sämtlichen Schülern, die zur Mitfahrt in einem der Schulbusse berechtigt sind, wird aufgrund der von ihnen ausgefüllten Anträge in den ersten Schultagen über die Schule ein vom Landratsamt Hof ausgestellter blauer Berechtigungsausweis ausgehändigt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schüler, die nach den ersten vier Schulwochen nicht im Besitz des blauen Berechtigungsausweises sind, nicht befördert werden.

2. **Nicht beförderungspflichtige Schüler** (Schüler mit Vollzeitunterricht ab Jahrgangsstufe 11 und Berufsschüler mit Teilzeitunterricht):

- a) Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Schüler, die für ihren Schulweg öffentliche Verkehrsmittel benutzen, müssen - wie im vorhergehenden Schuljahr auch - die entsprechenden Schülerfahrkarten bzw. Fahrscheine mit Bahn-Card unter Berücksichtigung der tatsächlichen Schultage selbst erwerben.

Auf besonderen Antrag kann Schülern, deren Eltern im Monat August 2008 für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld haben, bei Vollzeitunterricht eine Schüler-Abo-Karte oder Kontrollkarte der öffentlichen Verkehrsunternehmen für den entsprechenden Schulweg ausgehändigt werden. Ferner kann auf besonderen Antrag den Schülern eine Abo-Karte oder Kontrollkarte ausgehändigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Schüler bzw. der Unterhaltsleistende Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie Leistungen nach dem Asylbewerber- oder Unterhaltssicherungsgesetz hat. **Dies gilt ab dem Schuljahr 2008/09 nicht mehr für Schüler von Fachoberschulen und Gymnasiasten der Abiturklassen.**

- b) Mit Schulbussen:
Gegen Entrichtung eines Unkostenbeitrages können diese Schüler auch die vom Landkreis Hof eingerichteten Schulbuslinien benutzen. Den Schülern wird aufgrund des ausgefüllten Antrages über die Schule der blaue Berechtigungsausweis ausgehändigt, sobald die entsprechende Abbuchungsermächtigung unterschrieben an die Schule zurückgegeben wird. Die Abbuchungsermächtigung muss nicht unterschrieben werden, wenn statt dessen **ein Nachweis über den Anspruch von Kindergeld für mindestens 3 Kinder im Monat August 2008 oder ein Nachweis über den Anspruch von Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB VII, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach SGB II, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder nach dem Unterhaltssicherungsgesetz im Monat August 2008** vorgelegt wird. In den ersten Schultagen können die Schulbusse auch ohne entsprechende Berechtigungsausweise benutzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schüler, die ab **Oktober 2008** nicht im Besitz des **blauen** Berechtigungsausweises sind, nicht mehr befördert werden (Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich!).

Für die nicht beförderungspflichtigen Schüler gilt die sogenannte **Familienbelastungsgrenze von 395,- Euro**; das bedeutet, daß nur die Fahrtkosten erstattet werden können, die diese Familienbelastungsgrenze von 395,- Euro pro Schuljahr übersteigen. Allerdings wird den Schülern der gesamte Betrag der aufgewendeten Fahrtkosten für die notwendige Beförderung erstattet, wenn nachgewiesen wird, dass der Unterhaltsleistende im Monat August 2008 oder ggf. ab einem späteren Zeitpunkt) **für mindestens 3 Kinder Kindergeld erhalten hat**; gleiches gilt bei **Bezug von laufender Hilfe nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.**

Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrausweise nach Beendigung des Schuljahres 2008/2009; der Antrag ist bis **spätestens 31. Oktober 2009** zu stellen. Soweit wegen des Bezugs von Kindergeld für mindestens 3 Kinder, laufender Hilfe nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld nach dem SGB II, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz oder nach dem Unterhaltssicherungsgesetz ein voller Erstattungsanspruch besteht, können auch während des Schuljahres Erstattungsanträge gestellt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **nur Kosten für die günstigen Verkehrsmittel (Schülerfahrkarten!, Bahn-Card!) bei der Berechnung berücksichtigt werden können.**

Vordrucke für die Beantragung der Fahrtkostenerstattung sind bei der jeweiligen Schule, den jeweiligen Städten, Märkten oder Gemeinden und beim Landratsamt Hof erhältlich.

Ab 01.09.1992 besteht die **Verkehrsgemeinschaft Hof**. Für Schüler, die weiterführende Schulen in Hof besuchen, gilt folgendes:

- a) Vollzeitschüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10, die über die Schule vom Landratsamt Hof eine Schülerfahrkarte erhalten, können mit dieser Fahrkarte kostenlos sämtliche Linien-Busse im Bereich der Stadt Hof benutzen.
- b) Schüler, die ihre Fahrkarten (DB-Schüler-Abo-, Schülermonats- oder Schülerwochen-Karten, Mehr- und Einzelfahrscheine der öffentl. Buslinien) selbst kaufen, können mit diesen Fahrkarten ebenfalls kostenlos sämtliche Linien-Busse im Stadtverkehr in Hof benutzen. (Die Berechtigungskarte des jeweiligen Verkehrsunternehmens ist immer zusammen mit der Zeit-Fahrkarte mitzuführen bzw. vorzuzeigen). Die DB-Schüler-Zeit-Karten (Fahrkarten für den Zug bzw. kombinierte Fahrkarten für Bus/Zug) müssen zudem mit dem Stempelaufdruck „VG Hof“ versehen sein. Soweit auf diesen DB-Schüler-Zeitkarten der Stempelaufdruck "VG Hof" nicht vorhanden ist, kann entweder vom Hauptbahnhof Hof (Fahrkartenschalter/Reiseauskunft) oder vom Landratsamt Hof (Zimmer Nr. 236) der Stempelaufdruck angebracht werden (vom Landratsamt allerdings nur, wenn bereits ein entsprechender Antrag auf Schülerbeförderung vorliegt!). Ohne den entsprechenden Stempelaufdruck "VG Hof" ist das kostenlose Umsteigen im Stadtverkehr Hof nicht möglich!